



Feuergefährliche Arbeiten

Unter dem Begriff feuergefährliche Arbeiten werden die heißen Arbeitsverfahren, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Löten, Auftauen und Heißkleben verstanden, die außerhalb dafür vorgesehener Arbeitsplätze vorgenommen werden. Bevor diese Verfahren angewendet werden, ist jedoch zu prüfen, ob anstatt der heißen Arbeitsverfahren auf ein kaltes Arbeitsverfahren, wie z.B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben zurückgegriffen werden kann. Sofern feuergefährliche Arbeiten nicht zu vermeiden sind, sind besondere Sicherheitsvorschriften, z.B. VdS Richtlinie 2047, zu beachten, bzw. gehen aus dem Versicherungsvertrag hervor.

Was ist allgemein zu beachten?

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten kommt es immer wieder zu Bränden durch unsachgemäßes Verhalten. Feuergefährliche Arbeiten außerhalb dafür vorgesehener Arbeitsplätze sind als gefährlich einzustufen. Die meisten Brände entstehen durch Nichtbeachtung geltender Sicherheitsvorschriften zum vorbeugenden Brandschutz.

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist daher durch einen Verantwortlichen des Betriebes (Repräsentanten) schriftlich per Erlaubnisschein zu genehmigen. Weiterhin sind alle Verantwortlichen des Betriebes über die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten zu informieren.

Die Pflicht zur schriftlichen Genehmigung für die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten außerhalb dafür vorgesehener Arbeitsplätze gilt für eigene Mitarbeiter und Fremdfirmen.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen, die mind. 18 Jahre alt sind, durchgeführt werden. Sofern Auszubildende die Tätigkeit ausführen, sind diese durch eine entsprechend ausgebildete Person zu beaufsichtigen.

Beauftragung von Fremdfirmen – was ist zu beachten?

Führen Fremdfirmen die feuergefährlichen Arbeiten aus, ist sicherzustellen, dass diese über die geltenden Sicherheitsvorschriften informiert und dem Risiko entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben.

Empfehlenswert ist im Rahmen des Vergabeverfahrens der Arbeiten, bzw. Auftragserteilung die Fremdfirmen hinsichtlich ihrer Haftpflichtversicherung und deren Versicherungssummen zu überprüfen.

Ursachen für Brände

Die enorme Brandgefahr bei feuergefährlichen Arbeiten resultiert aus den erheblichen Temperaturen und können durch offene Schweißflammen (ca. 3.200°C) oder elektrische Lichtbögen (ca. 4.000°C) verursacht werden. Lötflammen erreichen Temperaturen zwischen 1.800°C bis 2.800°C. Eine besondere Gefahr geht von Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken mit Temperaturen bis 1.200°C aus, da diese noch in 10 m Entfernung zur Arbeitsstelle brennbare Materialien entzünden können. Ebenfalls kann glühend abtropfendes Metall (ca. 1.500°C) Ursache für einen Brand sein. Nicht zu vernachlässigen ist die Brandgefahr durch Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Worauf ist vor Arbeitsbeginn zu achten?

Mit der tätigkeitsbezogenen Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten sind die Ausführenden angehalten, Sicherheitsmaßnahmen zur Beseitigung der Brand- bzw. Explosionsgefahr zu ergreifen.

- Zuerst muss der Gefährdungsbereich analysiert werden. Dieser umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von 10 m und Höhe von 4 m um den Arbeitsbereich herum.
- Vor Beginn der Arbeiten sind brennbare Materialien/ brennbare Stoffe aus dem gefährdeten Bereich zu entfernen. Dazu zählt auch die Entfernung brenbarer Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.
- Generell muss bei feuergefährlichen Arbeiten ein geeignetes Löschmittel bereitstehen (Feuerlöscher, Wasserschlauch, Wassereimer).
- Für brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, sind während der Arbeiten Brandposten aufzustellen, die über geeignetes Löschergerät verfügen.
- Abdichtungen von Decken-, Wand- und Bodendurchbrüchen, die in andere Räume führen, sind mit nicht brennbarem Material zu versehen.

Feuergefährliche Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind unzulässig. Zur Durchführung feuergefährdeter Arbeiten in diesen Bereichen muss eine explosionsfähige Atmosphäre ausgeschlossen sein. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Erlaubnisschein festzuhalten.

Einfluss des Brandschutzbeauftragten

Sofern ein Brandschutzbeauftragter im Betrieb benannt ist, sind die individuellen Schutzmaßnahmen für den Brand- und Explosionsschutz zusammen mit dem Brandschutzbeauftragten zu erarbeiten. Der Brandschutzbeauftragte hat zusätzlich die Durchführung der feuergefährlichen Arbeiten zu überwachen.

Was geschieht nach Abschluss der Arbeiten?

Erfahrungsgemäß bricht eine Vielzahl der Brände erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Daher ist die regelmäßige Kontrolle des Gefahrenbereiches und der Umgebung nach Abschluss der Arbeiten besonders wichtig.

Hierfür ist die Benennung einer Brandwache notwendig, die den Gefahrenbereich und die Umgebung sorgfältig auf Brandgeruch, Glimmstellen und verdächtige Erwärmung hin kontrolliert. Sofern vorhanden eignet sich hierfür der Einsatz einer Thermografie-Kamera.

Woher bekomme ich die Vorlage für den Erlaubnisschein?

Die Vorlage für den Erlaubnisschein und das ergänzende Formular für Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist auf der Homepage der Hübener Versicherungs AG im Bereich Downloads unter Mustervorlagen erhältlich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten sind der VdS Richtlinie 2008 „Feuergefährliche Arbeiten“ zu entnehmen. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen für explosionsgefährdete Bereiche sind in den Explosionsschutz-Regeln (EX-RL, DGUV 113-001) genauer beschrieben.

Rechtliche Grundlagen bilden unter anderem:

- Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- VdS Richtlinie 2008 – Feuergefährliche Arbeiten
- Vertragsgrundlagen: VdS Richtlinie 2047 – Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten
- DGUV Regel 100-500 – Betreiben von Arbeitsmitteln
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
- Explosionsschutz-Regeln (EX-RL, DGUV 113-001)

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Verletzung der Sicherheitsvorschriften können nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Schadenfall zu Einschränkungen in der Leistungspflicht des Versicherers führen. Werden die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prüfungen nicht eingehalten, so kann dies auch Strafen durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Folge haben.

Die Hübener Versicherungs AG ist ein europaweit tätiger Spezialversicherer. Unser Fokus liegt auf der individuellen Betrachtung des Risikos. Wir beschäftigen uns gezielt mit Risikogruppen und Betrieben, für die der Versicherungsmarkt kein oder nur ein sehr eingeschränktes Angebot macht. Unsere Produkte sind auf das wesentliche Risiko des Kunden abgestimmt. Häufig ist es die Absicherung der finanziellen Folgen eines Feuers. Zusätzlich ist die Absicherung der Folgen von beispielsweise Einbrüchen, Leitungswasserschäden, Stürmen oder Ansprüchen Dritter (Haftpflicht) bei uns möglich. Unsere Versicherungslösungen sind ausschließlich über Versicherungsmakler oder Versicherungsagenturen (MGA's) erhältlich. Hübener ist ein von der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zugelassener Versicherer mit Geschäftstätigkeit in Deutschland und diversen europäischen Märkten.

**KONTAKTIEREN SIE UNS
GERNE, WENN SIE FRAGEN
HABEN ODER WEITERE
INFORMATIONEN WÜNSCHEN.**

Hübener Versicherungs AG
+49 40 226 31 78-0
post@huebener-ag.eu
www.huebener-ag.eu